



**Politische Gemeinde Winkel**

**Anträge und Beleuchtende Berichte**

**an die Stimmberechtigten für die**

## **Gemeindeversammlung**

**vom**

**Montag, 9. September 2024, 20.00 Uhr**

**im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel**



## **Inhaltsverzeichnis**

Einladung zur Gemeindeversammlung.....	1
<b>Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Winkel, Kommunaler Mehrwertausgleich</b>	
Antrag Gemeinderat .....	2
Beleuchtender Bericht .....	3
Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.....	9
Abschied des Gemeinderates .....	12
Abschied der Rechnungsprüfungskommission .....	13
<b>Familienergänzende Betreuung von Kindern, Neuerlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung</b>	
Antrag Gemeinderat .....	15
Beleuchtender Bericht .....	16
Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.....	28
Abschied des Gemeinderates .....	33
Abschied der Rechnungsprüfungskommission .....	34
Rechtsmittel .....	35

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

## **Montag, 9. September 2024, 20.00 Uhr**

in den Breitsaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

- 1. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Winkel, Kommunalen Mehrwertausgleich**
- 2. Familienergänzende Betreuung von Kindern, Neuerlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Im Anschluss an den offiziellen Teil offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen (bis 23. August 2024).

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte können ab Montag, 26. August 2024 bei der **Gemeindekanzlei, Seebnerstrasse 19**, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die relevanten Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde Winkel, [www.winkel.ch](http://www.winkel.ch), heruntergeladen werden.

***Pro Haushaltung wird nur eine Broschüre zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter der Gemeindekanzlei, Seebnerstrasse 19, bezogen werden.***

Winkel, im August 2024

Gemeinderat Winkel

## 1. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Winkel, Kommunalen Mehrwertausgleich

---

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Gestützt auf die §§ 45 und 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 wird die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, kommunaler Mehrwertausgleich, neu Artikel 12, festgesetzt, bestehend aus:
  - Änderung der Bau- und Zonenordnung, "Kommunaler Mehrwertausgleich", vom 1. Februar 2024
- II. Vom Verzicht auf die Erstellung eines Berichtes über nichtberücksichtigte Einwendungen, infolge keiner eingegangenen Einwendungen während der Auflagefrist, wird Kenntnis genommen.
- III. Das Fondsreglement vom 1. Februar 2024 wird festgesetzt.
- IV. Der erläuternde Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) zum "Erlass Kommunaler Mehrwertausgleich" vom 1. Februar 2024 wird zur Kenntnis genommen.
- V. Der Baudirektion Kanton Zürich wird gestützt auf § 89 des Planungs- und Baugesetzes beantragt, die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zu genehmigen.
- VI. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Dispositiv Ziffer I festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen oder als Folge von Entschieden aus Rechtsmittelverfahren ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- VII. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

## **Beleuchtender Bericht**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Im Januar 2021 sind das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft getreten. Damit setzte der Kanton Zürich die bundesrechtliche Vorgabe aus dem Raumplanungsgesetz um. Nun haben die Zürcher Gemeinden bis zum 1. März 2025 Zeit, in ihren Bau- und Zonenordnungen die Mehrwertabgabe zu regeln. Dabei müssen die Gemeinden über die Höhe des Ausgleichs entscheiden.

Die Gemeinden legen in ihren Bau- und Zonenordnungen (BZO) den Abgabesatz und die Freifläche fest, welche einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Der Abgabesatz darf zwischen 0 % bis maximal 40 % definiert werden. Die Grösse der Freifläche kann zwischen 1'200 m<sup>2</sup> und 2'000 m<sup>2</sup> betragen. Grundstücke, deren Fläche kleiner als der gewählte Wert ist, sind von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit, sofern der durch eine Planungsmassnahme generierte Mehrwert den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht übersteigt.

Bei der kommunalen Abgabe wird der Abgabesatz auf den um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwert angewendet. Der Mehrwertausgleich hat zum Ziel, die durch eine Planungs-massnahme entstandenen Mehrwert auf privaten Parzellen zu einem gewissen Teil auch der Bevölkerung zukommen zu lassen. Den privaten Grundeigentümern entsteht folglich kein Verlust. Durch das Ausrichten der Mehrwertabgabe profitieren sie lediglich in etwas geringerer Masse an der Wertsteigerung, welche das Grundstück ohne ihr eigenes Zutun erfährt.

Durch die Mehrwertabgabe entstehen neue Mittel, welche für öffentliche Zwecke, wie beispielsweise die Gestaltung des öffentlichen Raumes oder die Optimierung von Infrastrukturen einzusetzen sind. Eine Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen steigert zudem die Standortattraktivität, wovon sowohl die Bevölkerung als auch Investoren profitieren. Der Abgabesatz soll daher und in Angleichung an viele Zürcher Unterländer Gemeinden (Bülach, Oberglatt, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang sowie viele Gemeinden der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) auf 40 % des um Fr.100'000.-- gekürzten Mehrwertes festgelegt werden. Um Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit kleinen Flächen nicht überproportional mit einer Mehrwertabgabe zu belasten, soll die höchstmögliche Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> festgelegt werden.

### **Erwägungen**

#### *Zweck der Mehrwertabgabe*

Bei der Gesetzesvorlage des MAG (Mehrwertausgleichsgesetz, LS 700.9) geht es zusammenfassend darum, dass Grundstücke bei Ein-, Auf- oder Umzonungen eine Wertsteigerung erfahren. Die so ausgelösten Mehrwerte entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln. Gleichzeitig ziehen die Planungs-massnahmen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, welche von der öffentlichen Hand finanziert werden. Mit der Mehrwertabgabe wird ein Teil des

entstandenen Mehrwerts abgeschöpft, um die Kosten der öffentlichen Hand auszugleichen. Für die Verwendung der Erlöse aus der Mehrwertabgabe wird ein zweckgebundener Fonds eingerichtet.

#### *Kantonale Mehrwertabgabe*

Für das MAG sind zwei Arten der Mehrwertabgabe vorgesehen; die kantonale und die kommunale Mehrwertabgabe. Bei der Einzonung von Nicht-Bauland (z.B. "Landwirtschaftsland") oder der Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Bauzone wird gemäss §§ 2 und 4 MAG durch den Kanton eine Mehrwertabgabe von 20 % des Mehrwerts erhoben. Diese kantonale Abgabe gilt unabhängig von der mit dieser Vorlage zu regelnder kommunaler Abgabe. Keine kantonalen Abgaben fallen bei Auf- oder anderen Umzonungen an.

#### *Kommunale Mehrwertabgabe*

Gemäss § 19 MAG regeln die Gemeinden den Ausgleich von erheblichen planungsrechtlichen Vor- und Nachteilen, die durch Auf- und Umzonungen entstehen, in ihrer BZO. Das MAG sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m<sup>2</sup> bis 2'000 m<sup>2</sup> fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist.
- Die Gemeinde kann die Erhebung der Abgabe von 0 % bis höchstens 40 % des um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwerts vorsehen.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Art. 19 Abs. 2 MAG (Freifläche) von der Mehrwertabgabe befreit wären mehr als Fr. 250'000.--, wird der Mehrwert trotzdem bemessen.
- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

#### *Bemessung der Mehrwertabgabe*

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt sowohl für die Bemessung des Mehrwertes als auch für die Berechnung der Abgabe ein Instrumentarium zur Verfügung, um einen einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs im Kanton und den Gemeinden zu fördern. In Einzel- und Spezialfällen können konventionelle Schätzungen durchgeführt werden.

Seit dem 1. März 2021 steht den Gemeinden mit der Online-Plattform elektronischer Mehrwertausgleich (eMWA) ein Instrumentarium der Baudirektion zur Ermittlung von planungsbedingten Mehrwerten bei Ein-, Um- und Aufzonungen zur Verfügung.

#### *Fälligkeit*

Sofern ein Baugrundstück abgabepflichtig ist, wird die Mehrwertabgabe mit der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung fällig. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen die Fälligkeit nicht aus. Im Zusammenhang mit dem kommunalen Mehrwertausgleich gilt für Um- und Aufzonungen Erweiterungen von Bauten um eine anrechenbare Geschossfläche gemäss § 255 PBG (Planungs- und Baugesetz,

LS 700.1) von weniger als 100 m<sup>2</sup> sowie Sanierungen als geringfügige bauliche Massnahmen. Die Veräusserung löst keine Fälligkeit aus.

### *Fondsreglement*

Nebst der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung müssen die Gemeinden auch ein Reglement für den Mehrwertausgleichsfonds erlassen. § 87 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) bildet die Rechtsgrundlage für die Äufnung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum kantonalen Mehrwertausgleichsfonds werden die kommunalen Fonds dem Eigenkapital zugerechnet. Gemäss § 4 Abs. 2 GG obliegt die Festsetzung des Fondsreglements, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, der Gemeindeversammlung (Legislative). Es handelt sich um wichtige Rechtssätze gemäss § 4 Abs. 2 GG.

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind, gemäss Art. 3 des Fondsreglements insbesondere folgende Massnahmen:

- die Gestaltung des öffentlichen Raumes, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und auserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
- die Verbesserung der Bau- und Planungsstruktur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren (Art. 4 bis 8 des Fondsreglements) und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen (Art. 9 des Fondsreglements) zuständig sein soll.

Die Gemeinden müssen jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren (§ 44 MAV, Mehrwertausgleichsverordnung, LS 700.91); die Bekanntgabe der Ausgaben aus dem Fonds als blosse Zahl genügt dabei nicht.

Das Fondsreglement wurde in Anlehnung an das vom Kanton als Hilfestellung zur Verfügung gestellte Musterfondsreglement erstellt und soll zusammen mit der Teilrevision der BZO festgesetzt werden.

#### *Mehrwertabgabe aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer*

Gemäss § 221 lit. f des Steuergesetzes (LS 631.1) werden geleistete kommunale Mehrwertabgaben bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer angerechnet. Gleiches gilt für Mehrwertabgaben im Zuge städtebaulicher Verträge.

Die Einführung des Mehrwertausgleichs führt damit zu tendenziell geringeren Einnahmen durch die Grundstückgewinnsteuer. Die steuerlichen Mindereinnahmen sind jedoch deutlich geringer als die Erträge aus der Mehrwertabgabe. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erträge aus der Mehrwertabgabe zweckgebunden sind.

#### *Umsetzung / Anpassungen in der Bau- und Zonenordnung*

##### *Freifläche*

Die zu definierende Freifläche für die Gemeinde liegt zwischen 1'200 m<sup>2</sup> und 2'000 m<sup>2</sup>. Die Grundstücksgrössen innerhalb des Siedlungsgebiets über das gesamte Gemeindegebiet liegen mehrheitlich unter 2'000 m<sup>2</sup>. Um Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit kleinen Flächen nicht überproportional mit einer Mehrwertabgabe zu belasten, soll die höchstmögliche Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> festgelegt werden. Beträgt die Wertsteigerung eines Grundstücks mehr als Fr. 250'000.--, wird der Mehrwert, gemäss § 19 Abs. 4 MAV unbeachtet der Grösse der Freifläche trotzdem bemessen.

##### *Mehrwertabgabebesatz*

Der Kanton erhebt eine Abgabe von 20 % auf den gesamten Mehrwert (nur bei Einzonung von Nicht-Bauland oder Umzonung von Land aus der Zone für öffentliche Bauten in andere Bauzonen). Bei der kommunalen Abgabe wird der Abgabebesatz auf den um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwert angewendet. Durch die Mehrwertabgabe entstehen neue Mittel, welche für öffentliche Zwecke, wie beispielsweise die Gestaltung des öffentlichen Raumes oder die Optimierung von Infrastrukturen einzusetzen sind. Eine Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen steigert zudem die Standortattraktivität, wovon sowohl die Bevölkerung als auch Investoren profitieren. Der Abgabebesatz soll daher und in Angleichung an viele Zürcher Unterländer Gemeinden (Bülach, Oberglatt, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang sowie viele Gemeinden der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) auf 40 % des um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwertes festgelegt werden.

##### *Verzicht auf die Festsetzung eines Mehrwertabgabebesatzes*

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil Meikirch am 5. April 2022 (1C\_233/2021) festgehalten, dass auch bei Um- und Aufzonungen für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen ist. Dementsprechend hatte der Kanton Zürich bis vor kurzem einen Verzicht ausgeschlossen. Entsprechend der parlamentarischen Diskussion im Rahmen der Anpassung des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) hat der Kanton diese Praxis geändert. Ein Verzicht ist seit März 2024 wieder möglich.

Ein Verzicht auf eine Festsetzung hat aus Sicht des Gemeinderats einen zentralen Nachteil. Mit dem Verzicht könnten künftig auch keine städtebaulichen Verträge mehr

abgeschlossen werden. § 19 Abs. 6 MAG sieht einen Ausgleich mittels städtebaulicher Verträge nur anstelle der Abgabe vor. Demzufolge kann ein städtebaulicher Vertrag nur abgeschlossen werden, wenn in der Gemeinde auch ein Mehrwertausgleich eingeführt bzw. ein Abgabesatz definiert wurde.

Städtebauliche Verträge bieten den Vorteil, dass sie schnelle und flexible Lösungen für Entwicklungen ermöglichen. So können beispielsweise anstelle von Geldwerten durch Sachleistungen, wie Erstellung von Infrastruktur durch die private Bauherrschaft vereinbart werden, welche dem Quartier oder gar der gesamten Bevölkerung zugutekommen. Die Gemeinde Winkel hat von dieser Möglichkeit in jüngerer Vergangenheit in hohem Masse profitiert.

### **Öffentliche Auflage, Anhörung und kantonale Vorprüfung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 125 vom 18. September 2023 die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung "Kommunaler Mehrwertausgleich" wurde gemäss § 7 PBG während 60 Tagen vom 29. September 2023 bis 28. November 2023 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Damit müssen keine nichtberücksichtigten Einwendungen begründet werden, weshalb auf einen entsprechenden Bericht verzichtet werden kann.

Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sind fünf Rückmeldungen eingegangen. Alle haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 3. Oktober 2023 setzt die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung "Kommunaler Mehrwertausgleich" die übergeordneten Vorgaben auf kommunaler Stufe sachgerecht um und kann genehmigt werden. Das Fondsreglement ist ausschliesslich Sache der Gemeinde, weshalb dieses durch das Amt für Raumentwicklung nicht geprüft wurde.

### **Anpassung Bau- und Zonenordnung**

Die Bau- und Zonenordnung wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen resp. dieser Überlegungen wie folgt ergänzt:

## **12 Mehrwertausgleich (neu)**

### *12.1 Erhebung einer Mehrwertabgabe*

<sup>1</sup> *Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.*

<sup>2</sup> *Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m<sup>2</sup>.*

<sup>3</sup> *Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwerts.*

### *12.2 Erträge*

*Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.*

## **Schlussbemerkung**

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, "Kommunaler Mehrwertausgleich", setzt die übergeordneten rechtlichen Vorgaben um. Die Variablen (Freifläche und Abgabesatz) werden innerhalb des von Bund und Kanton vorgegebenen Rahmens festgelegt. Die Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgt somit in Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung und Rechtsprechung.

## **Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erachtet die Vorlage, welche gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen ist, als angemessen, zweck- sowie rechtmässig und empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Mehrwertausgleich und Fondsreglement, festzusetzen.

## **Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**

*Die Gemeindeversammlung,  
gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,  
erlässt folgendes Reglement:*

### **Art. 1 Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

### **Art. 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

### **Art. 3 Verwendungszweck**

1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

2. Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

#### **Art. 4 Beiträge**

1. Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### **Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
2. Die Gemeinde kann eine Bevorschussung des Fonds zur Deckung von Aufwänden im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und § 3 Abs. 4 des Fondsreglements sowie § 15 Abs. 4 lit. b MAV gewähren.
3. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und es ist kein Beitrag zu gewähren.

#### **Art. 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

#### **Art. 7 Gesuch**

1. Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
2. Das Gesuch soll, soweit erforderlich, beispielsweise folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
  - a. Nutzungskonzept
  - b. Gestaltungskonzept
  - c. Vorgehenskonzept
  - d. Chancen und Risiken des Projektes
  - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
  - f. Littering- und Lärmkonzept
  - g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
  - h. Energiekonzept
3. Beitragsgesuche können jeweils bis zum 31. Dezember, eingereicht werden.

#### **Art. 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
  1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
  2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem

Vorhaben oder Projekt ziehen

3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten

- b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

#### **Art. 9 Entscheid**

1. Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

3. Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

#### **Art. 10 Umsetzungspflicht**

1. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

#### **Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen**

1. Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

2. Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

#### **Art. 12 Berichterstattung**

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Winkel, 22.05.2024

## ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Winkel, kommunaler Mehrwertausgleich, neu Artikel 12, wird zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung findet voraussichtlich am 9. September 2024 statt.
4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - I. **Gestützt auf die §§ 45 und 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 wird die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, kommunaler Mehrwertausgleich, neu Artikel 12, festgesetzt, bestehend aus:**
    - **Änderung der Bau- und Zonenordnung, "Kommunaler Mehrwertausgleich", vom 1. Februar 2024**
  - II. **Vom Verzicht auf die Erstellung eines Berichtes über nichtberücksichtigte Einwendungen, infolge keiner eingegangenen Einwendungen während der Auflagefrist, wird Kenntnis genommen.**
  - III. **Das Fondsreglement vom 1. Februar 2024 wird festgesetzt.**
  - IV. **Der erläuternde Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) zum "Erlass Kommunaler Mehrwertausgleich" vom 1. Februar 2024 wird zur Kenntnis genommen.**
  - V. **Der Baudirektion Kanton Zürich wird gestützt auf § 89 des Planungs- und Baugesetzes beantragt, die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zu genehmigen.**
  - VI. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Dispositiv Ziffer I festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen oder als Folge von Entscheiden aus Rechtsmittelverfahren ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.**
  - VII. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

Winkel, 22. Mai 2024

**GEMEINDERAT WINKEL**

Der Präsident:	Der Schreiber:
Marcel Nötzli	Daniel Lehmann

## ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Winkel, Kommunalen Mehrwertausgleich</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht der Politischen Gemeinde Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung, betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Winkel, Kommunalen Mehrwertausgleich, an Ihrer Sitzung vom 1. Juli 2024 geprüft.

Das vorliegende Geschäft beantragt der Gemeindeversammlung den höchsten zulässigen Mehrwert Abgabesatz von 40% sowie die grösste zulässige Freifläche von 2000 m<sup>2</sup>.

Die Rechnungsprüfungskommission verweist auf den Verwendungszweck des zu äufnenden Mehrwertausgleichsfonds.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Gestützt auf die §§ 45 und 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 wird die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, kommunaler Mehrwertausgleich, neu Artikel 12, festgesetzt, bestehend aus:
  - Änderung der Bau- und Zonenordnung, "Kommunalen Mehrwertausgleich", vom 1. Februar 2024
- II. Vom Verzicht auf die Erstellung eines Berichtes über nichtberücksichtigte Einwendungen, in Folge keiner eingegangenen Einwendungen während der Auflagefrist, wird Kenntnis genommen.
- III. Das Fondsreglement vom 1. Februar 2024 wird festgesetzt.
- IV. Der erläuternde Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) zum "Erlass Kommunaler Mehrwertausgleich" vom 1. Februar 2024 wird zur Kenntnis genommen.
- V. Der Baudirektion Kanton Zürich wird gestützt auf § 89 des Planungs- und Baugesetzes beantragt, die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zu genehmigen.
- VI. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Dispositiv Ziffer I festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen oder als Folge von Entscheiden aus Rechtsmittelverfahren ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- VII. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Winkel, 19. Juli 2024

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung



## **2. Familienergänzende Betreuung von Kindern, Neuerlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung**

---

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.**
- 2. Für die Auszahlung der Betreuungsbeiträge im Vorschulbereich unter Anwendung dieser Verordnung wird ein jährlich wiederkehrender Kredit zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt (für das Jahr 2025 Fr. 90'000.--). Die jährlichen Beiträge erhöhen oder ermässigen sich je nach Gesuchsbewilligungen.**
- 3. Von den jährlichen Beitragskosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Tagesstrukturen unter Anwendung dieser Verordnung wird Kenntnis genommen.**
- 4. Der Beschluss der Primarschulgemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 bleibt inklusive dem Kostendeckungsgrad der Eltern von mindestens 70 % bestehen.**

## **Beleuchtender Bericht**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie in der Zeit zwischen 7.30 und 18.00 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Das aktuelle Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter stammt aus dem Jahr 2016 und war bis Ende 2023 befristet gültig. Aktuell läuft eine Übergangsfrist bis Ende 2024. Für Kinder im Schulalter gelten Ausführungsbestimmungen, welche durch die kantonale Volksschulverordnung legitimiert sind.

Der Gemeinderat möchte die Subventionierung der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter vereinfachen und in einer neuen Verordnung auch die Regelung für Kinder im Schulalter festschreiben. Wo möglich und sinnvoll sollen die Regelungen im Vorschul- und Schulalter angeglichen werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll zukünftig im Zentrum der Subventionierung der Kinderbetreuung stehen. Den Familien soll durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder während ihrer Abwesenheit betreuen zu lassen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung. Ergänzend soll die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen können, die zur Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder, zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen) sowie zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt.

Der Gemeinderat Winkel möchte die Subventionen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien wie bis anhin von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig machen sowie teilweise mit sozialpolitischen Zielen verknüpfen. Das Modell der Betreuungsgutscheine ermöglicht die Umsetzung dieser Vorgaben. Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Frühbereich und Schulalter. Die Erziehungsberechtigten können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom massgebenden Einkommen und von der genutzten Betreuung. Bei der Ausgestaltung ist die Gemeinde grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe der Gutscheine und die Auszahlungsbedingungen.

Der Gemeinderat geht mit dieser Beitragsgestaltung von Kosten von zirka Fr. 90'000.-- aus. Die Kosten in den Tagesstrukturen verbleiben in etwa in den heutigen Rahmenbedingungen von zirka Fr. 145'000.-- pro Jahr (als Durchschnitt der effektiven Beiträge gerundet).

Mit der Verordnung und der dazu vom Gemeinderat zu beschliessenden Ausführungsbestimmungen ist die Exekutive davon überzeugt, eine einfache, unkomplizierte und verständliche Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie berufliche Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit entwerfen zu haben. So kann eine rasche finanzielle Unterstützung für betroffene Familien sowie Kinder geboten werden, die auch auf die besonderen Bedürfnisse von betroffenen Kindern Rücksicht nimmt sowie auf spezielle Situationen einzelfallbezogen eine Lösung ermöglicht.

## **Ausgangslage**

Der Kanton Zürich macht im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1), dem Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und in der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) Vorgaben zur Ausgestaltung der familienergänzenden Betreuung von Kindern in den Gemeinden. Von besonderer Relevanz ist der § 18 Absatz 1 KJHG «Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter» sowie § 32a Absatz 1 VSV «Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen».

Das aktuelle Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter stammt aus dem Jahr 2016 und war bis Ende 2023 befristet gültig. Aktuell läuft eine Übergangsfrist bis Ende 2024. Für Kinder im Schulalter gelten Ausführungsbestimmungen, welche durch die kantonale Volksschulverordnung legitimiert sind.

Der Gemeinderat möchte die Subventionierung der Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter vereinfachen und in einer neuen Verordnung auch die Regelung für Kinder im Schulalter festschreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Gemeinde eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretenden aus der Gemeinde sowie der Schule gebildet, die vorliegendes Regelwerk zuhanden des Gemeinderates erarbeitet hat. Dabei wurde die Gruppe auch von einer externen Fachperson begleitet.

## **Familien und ihre Leistungsfähigkeit**

Um abschätzen zu können, wie viele Erziehungsberechtigte respektive Kinder von veränderten Subventionen der Gemeinde Winkel profitieren können, ist zuerst ein Überblick über die Anzahl der Kinder und – weil die Subventionen in der Regel vom Einkommen der Erziehungsberechtigten abhängen – über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel notwendig.

Ende Juni 2023 lebten in der Gemeinde Winkel 723 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. 192 Kinder (27 %) waren im Vorschulalter (0–3 Jahre), 407 Kinder (56 %) im Kindergarten- oder Primarschulalter (4–11 Jahre) und 124 (17 %) im Oberstufenalter (12–14 Jahre).

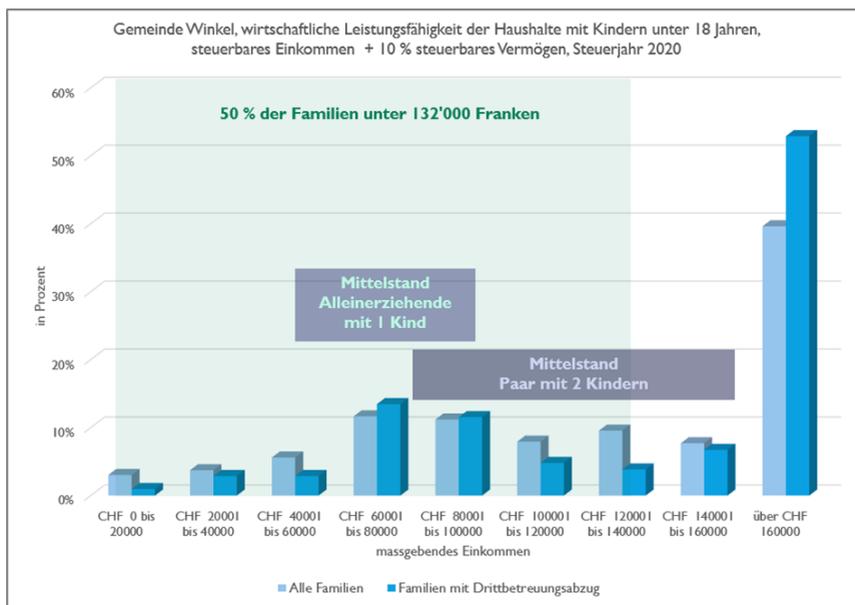
Gemäss Schulraumplanung der beauftragten Firma steigt die Anzahl der Kindergarten- und Primarschulkinder in den kommenden Jahren leicht an.



Schulraumplanung Eckhaus, Stand 23. Oktober 2023

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien in der Gemeinde Winkel ist in nachfolgender Abbildung grafisch dargestellt. Ausgewertet wurden dazu anonymisierte Steuerdaten von Familien aus der Gemeinde Winkel mit Kindern von 0 bis 18 Jahren (N = 429 Datensätze). Als massgebendes Einkommen wurde das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens verwendet. Das Statistische Amt des Kantons Zürich hat zusätzlich die Einkommensstruktur der Familien mit einem Steuerabzug für Fremdbetreuungskosten ausgewertet (N = 104 Datensätze).

Wird die Verteilung der massgebenden Einkommen von allen Familien mit Kindern in der Gemeinde Winkel mit der Verteilung der Einkommen der Familien mit Fremdbetreuungsabzug verglichen, fällt auf, dass Mittelstandsfamilien ihre Kinder eher weniger und Familien mit hohen Einkommen ihre Kinder hingegen überproportional betreuen lassen.



Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien der Gemeinde Winkel (Grafik von Büro Communis)

## Betreuungs- und Förderangebote in und um die Gemeinde Winkel

### Kindertagesstätten

In und um Winkel existieren verschiedene Angebote der familienergänzenden Betreuung.

Im Januar 2024 wurden insgesamt 68 Kinder aus Winkel in Kindertagesstätten betreut. Die Kinder waren alle im Vorschulalter. 61 Kinder wurden in den Kitas in Winkel betreut. 7 Kinder wurden in fünf weiteren Kitas in drei angrenzenden Gemeinden betreut.

Insgesamt werden 35 Prozent aller Kinder im Frühbereich familienergänzend betreut. Durchschnittlich wurde ein Kind an 2,2 Tagen pro Woche betreut. 15 Prozent der Kinder waren unter 18 Monate alt.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden im Durchschnitt 9 Anträge gestellt. Davon bewilligt wurden im Durchschnitt 4 Anträge oder geschätzte 6 bis 8 Kinder. Dies entspricht nur etwa 4 Prozent der Kinder im Vorschulalter.

### *Tagesfamilien*

Die Gemeinde Winkel hat sich dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland (TFZU) angeschlossen. Ende 2023 wurde ein einzelnes Vorschulkind an durchschnittlich 75 Stunden pro Monat durch Tagesfamilien betreut. Die verrechneten Vollkosten pro Stunde betragen 13.75 Franken für Kinder bis 18 Monate und 12.50 Franken für Kinder über 18 Monate. Die Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Die Betreuung in Tagesfamilien wird einkommensabhängig subventioniert.

Aufgrund der geringen Bedeutung von Tagesfamilien werden die Kosten nicht separat ausgewiesen, sondern sind Teil der Ausgaben für Kindertagesstätten.

### *Schulergänzende Tagesstrukturen*

Die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (nachfolgend Tagesstrukturen genannt) sind in der Broschüre Tagesstrukturen Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben des kantonalen Volksschulamts beschrieben. Die Umsetzung in der Gemeinde Winkel erfolgt durch die Angebote der Schule Winkel sowie durch das private Angebot «LuxHort». Das Gesamtangebot umfasst sowohl die Betreuung während der Schulwochen als auch während der Schulferien.

Im Januar 2024 besuchten insgesamt 186 Kindergarten- und Schulkinder ein Betreuungsangebot. Bezogen auf alle Kinder im Primarstufenalter sind dies 46 Prozent. Die Projektgruppe geht davon aus, dass der Bedarf längerfristig weiter ansteigen wird. Kurzfristig wird jedoch von einer gleichbleibenden Anzahl Kinder in der Betreuung ausgegangen.

In den Schuljahren 2020/21 bis 2023/24 wurde der Besuch von durchschnittlich 51 Prozent aller Kinder subventioniert.

### *Bisherige Kosten beider Bereiche*

Die Kosten waren wie folgt:

	2021 in Fr.	2022 in Fr.	2023 in Fr.	2024 Budget in Fr.
Subventionen Kitas	12'147	10'182	5'150	12'000
Tagesstrukturen	111'963	123'349 *)	186'266	165'400

\*) inkl. Rückvergütung Corona von CHF 87'750 für Kurzarbeitsentschädigung (Grafik von Büro Communis)

## **Weiterentwicklung des Subventionssystems**

Der Gemeinderat Winkel möchte die Subventionen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien wie bis anhin von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig machen sowie teilweise mit sozialpolitischen Zielen verknüpfen. Das Modell der Betreuungsgutscheine ermöglicht die Umsetzung dieser Vorgaben.

Bei dieser Ausgestaltung des Systems ist jede Gemeinde grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde entscheidet damit über die relevanten Parameter wie die Höhe der Gutscheine und die Anspruchsbedingungen. Wo sinnvoll, werden die bereits bestehenden Regelungen übernommen. Je nach Ausgestaltung des zukünftigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss damit gerechnet werden, dass der Kanton Vorschriften zur Subventionierung erlässt. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuten Anpassungen in der Kita-Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen führen.

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass sich aktuell die Anspruchsbedingungen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter gegenüber Kindern im Schulalter unterscheiden. Bei Kindern im Vorschulalter wird der Nachweis verlangt, dass die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind oder dass besondere Gründe für einen Betreuungsbedarf vorliegen. Bei Kindern im Schulalter sind keine besonderen Anspruchsbedingungen definiert. Der Unterschied ist «historisch» gewachsen. Er kann weder durch sozial- noch durch bildungs- oder wirtschaftspolitische Ziele begründet werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll zukünftig im Zentrum der Subventionierung der Kinderbetreuung stehen. Den Familien soll durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder während ihrer Abwesenheit betreuen zu lassen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung.

Ergänzend soll die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen können, die

- zur Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder,
- zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen) sowie
- zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage

beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt.

## **Vergleich zwischen aktuellen Regelungen und Verordnungsentwurf**

Eine Weiterentwicklung der Subventionierung verbunden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen führt dazu, dass eine neue Verordnung zur familienergänzenden Betreuung formuliert werden muss. Gleichwohl bleiben diverse Inhalte und Ausführungsbestimmungen erhalten. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Punkte auf:

Inhalt	Aktuelle Regelung Vorschule	Aktuelle Regelung schulgängende Tagesstrukturen	Neue Regelung
Ziele	«...sollen Familien bzw. Erziehungsbe-rechtigte in wirtschaftlich schwierigen Ver-hältnissen mit Kindern bei Bedarf subsidiär unterstützt werden.»	Keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarkeit von Familie und Beruf</li> </ul> <i>Ergänzend:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration und Chancengerechtigkeit</li> <li>• Förderung der Inklusion</li> <li>• Vermeidung längerfristiger Notlage</li> </ul>
Subventionierte An-gebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagesstätten</li> <li>• Tagesfamilien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesstrukturen der Schule Winkel</li> <li>• Ferienbetreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagesstätten</li> <li>• Tagesfamilien</li> <li>• Tagesstrukturen</li> <li>• Ferienbetreuung</li> </ul>
Wahlfreiheit	Keine Aussage	Keine Aussage	<p>Kitas: ja</p> <p>Tagesstrukturen: ja, Gemeindebeiträge in privaten Angeboten nur, wenn kein Platz in gemeindeeigenen Tagesstrukturen</p>
Anspruchsbedingun-gen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbstätigkeit mind. 20 % / 120 %</li> <li>• Steuerbares Vermögen darf bei Einzelpersonen Fr. 80'000 bzw. bei Ehe- und Konkubinatspaaren Fr. 160'000 nicht übersteigen</li> </ul>	Keine Bedingungen ausser massgebendes Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kitas/Tagesfamilien:</li> <li>• Erwerbstätigkeit mind. 20 % / 120 %</li> <li>• Massgebendes Einkommen</li> <li>• Tagesstrukturen/Ferienbetreuung:</li> <li>• Massgebendes Einkommen</li> </ul>
Massgebendes Einkommen	Jahreseinkünfte mit div. Abzügen, zzgl. 10 % steuerbares Vermögen über Fr. 20'000/40'000	Steuerbares Einkommen, zzgl. 10 % steuerbares Vermögen	Steuerbares Einkommen, zzgl. 20 % steuerbares Vermögen über Fr. 50'000
Max. Subvention bis	Unklar (je nach «eigener Beitrag, Selbstbeitrag, Beiträge Dritter»)»)	Fr. 50'000	Fr. 50'000
Subventionsober-grenze	Fr. 100'000	Fr. 140'000	<p>Kitas/Tagesfamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 100'000</li> </ul> <p>Tagesstrukturen/Ferienbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 140'000</li> </ul>
Auszahlung	Im Folgejahr	Abzug bei Rechnung	<p>Kitas/Tagesfamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• monatlich</li> </ul> <p>Tagesstrukturen/Ferienbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abzug bei Rechnung</li> </ul>
Auszahlungssicher-heit	Kürzungen möglich, wenn Budget über-schritten wird	Kein (Budget-)Kostendach, daher keine Kürzungen vor-gesehen	Kein (Budget-)Kostendach, daher keine Kürzungen vorgesehen

Grafik Büro Communis

## **Betreuungsgutscheine**

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Frühbereich und Schulalter. Die Erziehungsberechtigten können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom massgebenden Einkommen und von der genutzten Betreuung. Bei der Ausgestaltung ist die Gemeinde grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe der Gutscheine und die Auszahlungsbedingungen.

Die Erziehungsberechtigten bezahlen gegenüber der Betreuungsinstitution die Vollkosten. Auf Antrag erhalten sie entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beziehungsweise des massgebenden Einkommens Unterstützungsbeiträge von der Gemeinde. Bei Angeboten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, werden die Betreuungsgutscheine direkt mit den Vollkosten verrechnet.

Die Anspruchsberechtigung wird an ein massgebendes Einkommen gekoppelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490), welches einen Freibetrag in der Höhe von Fr. 50'000.-- übersteigt.

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von Fr. 20.-- pro Betreuungstag (Kita), beziehungsweise Fr. 2.-- pro Betreuungsstunde (Tagesfamilie) selbst zu finanzieren. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder selbst betreuen und somit Ausgaben für Essen, Windeln und Pflegeprodukte haben, schlechter gestellt werden gegenüber Erziehungsberechtigten, deren Kinder externe Betreuungsinstitutionen besuchen. Dabei gilt es zu beachten, dass in vielen Kindertagesstätten die Windeln von den Erziehungsberechtigten selbst finanziert oder mitgegeben werden müssen.

Bei den Tagesstrukturen wird der minimale Elternbeitrag bei einer zukünftigen Neuberechnung der Elterntarife ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Betreuungsaufwand für Kinder unter 18 Monaten ist höher als für Kinder über 18 Monaten. Aus diesem Grund wird für Kinder unter 18 Monaten ein Babyzuschlag in der Höhe von Fr. 25.-- pro Betreuungstag gewährt. Beim Babytarif handelt es sich um die durchschnittliche Differenz der von Kitas verrechneten Tarife über und unter 18 Monaten.

Subventionsberechtigt sind für die Betreuungsform Kindertagesstätte Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Bei Tagesfamilien werden sowohl Kinder im Vorschulalter als auch im Schulalter subventioniert. Bei den Tagesstrukturen haben alle Kinder im Schulalter Anspruch, welche entsprechende Angebote besuchen.

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Behinderungen) gibt es einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen allen Beteiligten. Je nach Bedürfnissen kann zudem ein höherer Betreuungsaufwand entstehen und ein Coaching der Kita-Mitarbeitenden durch Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung notwendig sein. Der Mehraufwand wird mit einem erhöhten Beitragsfaktor berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass

die besonderen Bedürfnisse durch eine Fachstelle belegt sind (in der Regel durch die Heilpädagogische Früherziehung). Diese Regelung unterstützt die Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten Behindertenrechtskonvention BRK.

Erziehungsberechtigte sollen einerseits frei wählen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen und damit die für sich und ihr Kind ideale Betreuungsform wählen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anspruchsbedingungen für alle Betreuungsangebote einheitlich ausgestaltet sind. Andererseits soll die Gemeinde die weitere Entwicklung steuern können. Dies führt zu folgender Ausgestaltung:

Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten sind in allen Betreuungsinstitutionen in der Region Winkel einsetzbar. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen muss der Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag mindestens 50 Prozent betragen und die Institution muss sich mit den administrativen Vorgaben und Abläufen der Verwaltung einverstanden erklären. Tagesfamilien müssen einer professionellen Tagesfamilienvermittlung angeschlossen sein.

Tagesstrukturen können grundsätzlich frei besucht werden. Wegen der notwendigen geografischen Nähe zum Schulort beschränkt sich die Auswahl in der Realität auf Angebote in Winkel. Die Subventionen für Tagesstrukturen beschränken sich jedoch auf das Angebot der Schule Winkel. Nur wenn der Bedarf nicht gedeckt werden kann, kann der Besuch von privaten Tagesstrukturangeboten ebenfalls mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden.

Zur vereinfachten Abwicklung der unterschiedlichen Angebote (Kindertagesstätte, Tagesfamilien und Tagesstrukturen inklusive Ferienangebote) mit jeweils unterschiedlich ausgestalteten Leistungen muss die Abrechnungsbasis definiert werden. Für die jeweiligen Betreuungsmodule wird nachfolgende Abrechnungsbasis definiert:

Betreuung	Abrechnungsbasis	Ausgestaltung Abrechnung	Maximale Subvention
Kindertagesstätten	Betreuungstag	Ganzer Tag: 100 % halber Tag ohne Mittagessen: 50 % halber Tag mit Mittagessen: 75 %	48 Betreuungswochen
Tagesfamilien	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde	48 Betreuungswochen
Tagesstrukturen	Betreuungsmodul	Betreuungsmodul	Schulwochen
Ferienangebote	Betreuungstag	Ganzer Tag	9 Wochen / 45 Tage

*Ausgestaltung Abrechnungsbasis nach Betreuungsangebot (Grafik von Büro Communis)*

## Kindertagesstätten: Subvention

Mit der vom Gemeinderat gewählten Subventionsgrösse hat das untere Drittel der Familien gemessen am Einkommen Anspruch auf Subventionen. Gemeindebeiträge werden bis zu einem massgebenden Einkommen in Höhe von Fr. 100'000.-- ausbezahlt. Die Schwelle zur Auszahlung der höchsten Beiträge liegt bei Fr. 50'000.--. Die Abstufung erfolgt degressiv. Nachfolgende Grafik zeigt die Höhe der Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate nach dem massgebenden Einkommen:

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätten Kinder über 18 Monate Pro Betreuungstag
bis CHF 50'000	CHF 104
CHF 50'001 bis 55'000	CHF 86
CHF 55'001 bis 60'000	CHF 74
CHF 60'001 bis 65'000	CHF 63
CHF 65'001 bis 70'000	CHF 52
CHF 70'001 bis 75'000	CHF 43
CHF 75'001 bis 80'000	CHF 35
CHF 80'001 bis 85'000	CHF 27
CHF 85'001 bis 90'000	CHF 20
CHF 90'001 bis 95'000	CHF 14
CHF 95'001 bis 100'000	CHF 10
Über 100'000	CHF -

*Grafik von Büro Communis*

Der Gemeinderat geht mit dieser Beitragsgestaltung mit Kosten von zirka Fr. 90'000.-- aus.

## Tagesstrukturen: Nur marginale Anpassungen

Bei der Subventionierung der Tagesstrukturen werden kurzfristig keine Anpassungen vorgenommen. Die Ausnahme bildet die Definition des massgebenden Einkommens. Neu werden 20 Prozent des steuerbaren Vermögens ab einem Freibetrag von Fr. 50'000.-- angerechnet. Bisher waren es 10 Prozent vom steuerbaren Vermögen ohne Freibetrag.

Die Projektgruppe geht davon aus, dass diese Angleichung an die Regelungen der Betreuung in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien kaum Auswirkungen auf die Eltern tarife und auch nicht auf die Kosten haben wird. Sollte der Kostendeckungsgrad unter 70 % fallen, liegt es in der Kompetenz der Primarschulpflege, die Elternbeiträge zu erhöhen, um damit die Gesamtkosten (bei gleichbleibenden Fallzahlen) in etwa stabil zu halten.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die finanziellen Folgen sind abschätzbar und sollten im Vorschulbereich auch mittelfristig bei ungefähr Fr. 90'000.-- pro Jahr verbleiben.

Die Kosten in den Tagesstrukturen verbleiben in etwa in den heutigen Rahmenbedingungen von zirka Fr. 145'000.-- pro Jahr (als Durchschnitt der effektiven Beiträge gerundet).

Am 13. Juni 2016 hat die Schulgemeindeversammlung rechtskräftig die Einrichtung und Führung der Tagesstrukturen bewilligt und auch die dafür notwendigen jährlichen Kosten in der Erfolgsrechnung der Primarschule Winkel bewilligt. Hinsichtlich dieser Kosten für die Tagesstrukturen liegt somit eine gebundene Ausgabe vor, da eine Ausgabenbindung durch einen früheren GV-Beschluss vorhanden ist und in sachlicher, zeitlicher sowie örtlicher Hinsicht kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht (§ 103 Abs. 1 Gemeindegesetz, LS 131.1), da nur marginale Anpassungen zum bisherigen System vorgenommen werden.

Für die Bemessung des Verpflichtungskredits der jährlich wiederkehrenden Ausgaben können die gebundenen Ausgaben in Abzug gebracht werden. Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bereits wiederholt gestützt (vgl. statt vieler BGE 111 Ia 34). Demzufolge sind als Verpflichtungskredit einzig die Kosten für die vorschulischen Beiträge zu behandeln, weil die Tagesstrukturen durch die Schulgemeindeversammlung zur gebundenen Ausgabe geworden sind.

Dabei ist zu erwähnen, dass die Gemeindeversammlung als Budgetorgan jeweils Beiträge an die vorschulischen Betreuungskosten gesprochen hat.

Die Gemeindeversammlung ist für die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck zuständig (Art 16 Ziff. 4 Gemeindeordnung). Aus diesem Grund ist dieser Kredit neben der Verordnung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die jährlichen Gesamtkosten für die vorschulische Unterstützung sowie der Anteil an den Tagesstrukturen belaufen sich auf zirka Fr. 235'000.--.

Die vorliegende Verordnung kann auch als wichtiger Rechtssatz qualifiziert werden, weshalb auch aus diesem Grund die Gemeindeversammlung für die Verabschiedung zuständig erscheint (Art. 13 Gemeindeordnung).

## **Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates**

Mit dieser Verordnung und der dazu vom Gemeinderat zu beschliessenden Ausführungsbestimmungen ist die Exekutive davon überzeugt, eine einfache, unkomplizierte und verständliche Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie berufliche Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gelungen ist. So kann eine rasche finanzielle Unterstützung für betroffene Familien sowie Kinder geboten werden, die auch auf die besonderen Bedürfnisse von betroffenen Kindern Rücksicht nimmt sowie auf spezielle Situationen einzelfallbezogen eine Lösung ermöglicht.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat, der vorliegenden Verordnung zuzustimmen und die jährlich wiederkehrenden Kosten als Verpflichtungskredit zu genehmigen.

# Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz §30 ff. und die Volksschulverordnung §32 ff. beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich.

### Art. 2 Ziele

- 1 Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ziele benennen.

### Art. 3 Grundsätze

- 1 Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- 2 Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Gemeinde leistet den Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss dieser Verordnung.

### Art. 4 Begriffe

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten
  - a. Kindertagesstätten (Kita);
  - b. Schulergänzende Tagesstrukturen;
  - c. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

- d. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Angebote benennen, wie etwa schulnahe Ferien- und Freizeitangebote für Lernende der Volksschule.
- 2 Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- 4 Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarschule.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

#### **Art. 5      Anspruchsberechtigung**

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Winkel.
- 2 Gemeindebeiträge für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 beträgt für Kinder im Vorschulalter bei
  - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
  - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent;
  - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
  - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
  - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden;
  - d. die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration.
- 4 Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- 5 Für Gemeindebeiträge an die Betreuung von Kindern in schulergänzenden Tagesstrukturen müssen nur die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 5 Abs. 1 erfüllt sein.

#### **Art. 6      Massgebendes Einkommen**

- 1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung zusammen erfasst sind.

- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.
- 3 Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - a. dem steuerbares Einkommen (Ziff 390);
  - b. zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziff. 490), sofern dieses die Freigrenze übersteigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Freigrenze in den Ausführungsbestimmungen fest.
- 4 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- 5 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 6 Abs. 3 definierten Faktoren.

#### **Art. 7      Höhe und Festsetzung der Gemeindebeiträge**

- 1 Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.
- 2 Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.
- 3 Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt.
- 4 Die Festsetzung der Gemeindebeiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- 5 Die Höhe der Gemeindebeiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 8      Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde unaufgefordert:
  - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
  - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

- 3 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss oder einer Verzeigung bis zu 200 Franken führen.

#### **Art. 9 Rückerstattung von Gemeindebeiträgen**

- 1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- 2 Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 3 In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

#### **Art. 10 Berechtigte Angebote**

- 1 Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
  - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
  - b. im Schulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen, einer Tagesfamilie oder schulnahen Angeboten.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere berechtigte Angebote benennen.

#### **Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote**

- 1 Betreuungsangebote müssen Bedingungen erfüllen, damit Gemeindebeiträge geleistet werden. Die Bedingungen sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.
- 2 Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle anerkannten Angebote gewährt werden.
- 3 Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

### **B. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 12 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung**

- 1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **Art. 13    Datenschutz**

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Gemeindebeiträge damit einverstanden, dass die zuständige Stelle und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- 2 Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

## **C.    Schlussbestimmungen**

### **Art. 14    Ausführungsbestimmungen**

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Beitragshöhen in den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

### **Art. 15    Zuständigkeit**

- 1 Die zuständige Stelle entscheidet über den Beginn und den Umfang der Gemeindebeiträge.
- 2 Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 3 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

### **Art. 16    Rechtsmittel**

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich das Gesuch um Neubeurteilung stellen. Für den Rechtsschutz gilt das übergeordnete Recht.

### **Art. 17    Inkrafttreten**

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 12. Dezember 2016 aufgehoben.

## ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf der Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Der Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung findet voraussichtlich am 9. September 2024 statt.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
  1. **Die Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.**
  2. **Für die Auszahlung der Betreuungsbeiträge im Vorschulbereich unter Anwendung dieser Verordnung wird ein jährlich wiederkehrender Kredit zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt (für das Jahr 2025 Fr. 90'000.--). Die jährlichen Beiträge erhöhen oder ermässigen sich je nach Gesuchsbewilligungen.**
  3. **Von den jährlichen Beitragskosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Tagesstrukturen unter Anwendung dieser Verordnung wird Kenntnis genommen.**
  4. **Der Beschluss der Primarschulgemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 bleibt inklusive dem Kostendeckungsgrad der Eltern von mindestens 70 % bestehen.**
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindeganzlei bis spätestens 18. Juli 2024).

Winkel, 8. Juli 2024

### GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:      Der Schreiber:  
Marcel Nötzli      Daniel Lehmann

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-  
KOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL**

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Familienergänzende Betreuung von Kindern, Verordnung über Gemeindebeiträge</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht der Politischen Gemeinde Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung, betreffend Familienergänzende Betreuung von Kindern, Verordnung über Gemeindebeiträge, an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2024 geprüft.

Das vorliegende Geschäft beantragt der Gemeindeversammlung die neue Ausgestaltung der Familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter und des damit verbundenen, jährlichen Kreditrahmens.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Verordnung der Gemeinde Winkel über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
- II. Für die Auszahlung der Betreuungsbeiträge im Vorschulbereich unter Anwendung dieser Verordnung wird ein jährlich wiederkehrender Kredit zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt (für das Jahr 2025 Fr. 90'000.-). Die jährlichen Beiträge erhöhen oder ermässigen sich je nach Gesuchsbewilligungen.
- III. Von den jährlichen Beitragskosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Tagesstrukturen unter Anwendung dieser Verordnung wird Kenntnis genommen.
- IV. Der Beschluss der Primarschulgemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 bleibt inklusive dem Kostendeckungsgrad der Eltern von mindestens 70 % bestehen.

Winkel, 19. Juli 2024

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL**

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

# Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen die Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen die Gemeindecanzlei oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

## Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden (§ 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung **gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

## Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

## Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmäßigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein **„formloser Rechtsbehelf“** und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.



